Theologisches Votum der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Evangelische Theologie der Goethe-Universität Frankfurt zur neuen Lebensordnung im Blick auf Trauung und/oder Segnung gleichgeschlechtlicher Paare

Stand: 28.07.2014

In der EKHN ist nach Verabschiedung der neuen Lebensordnung (15.06.2013) eine heftige Diskussion entbrannt, die bis in bundesweit operierende Medien getragen wurde. Sie betrifft vor allem die Beschlüsse der Landessynode zur Neuregelung der Trauung und/oder Segnung eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften. Diese Diskussion steht sachlich und zeitlich im Kontext gesamtkirchlicher und -gesellschaftlicher Kontroversen zu Ehe und Familie. Unter Berufung auf Bibel und Bekenntnis wurde und wird dabei von unterschiedlicher Seite Kritik an der vorgeschlagenen Neuregelung geäußert – eine Kritik, die neben ethischen und pastoralen Aspekten auch den Umgang mit der Hl. Schrift betrifft. Angesichts der Brisanz und theologischen Tragweite der berührten Probleme haben wir, die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Evangelische Theologie der Goethe-Universität, den Beschluss gefasst, in Wahrnehmung der durch die Kirchenordnung der EKHN (vgl. Artikel 59) allen theologischen Fakultäten und Fachbereichen auf dem Kirchengebiet ausdrücklich zuerkannten und zugemuteten Mitverantwortung in der Leitung der Kirche in der zur Debatte stehenden Frage öffentlich Stellung zu beziehen. Die nachfolgenden Überlegungen können nach unserer Überzeugung allerdings nur unter Voraussetzung jenes Prinzips Geltung beanspruchen, das man im Anschluss an Paul Tillich das protestantische nennen kann: Es verpflichtet zum Protest gegen jeden Versuch, ein Bedingtes in den Rang eines Unbedingten zu erheben – sei es, dass dieser Versuch von konfessioneller, religiöser oder profaner Seite unternommen bzw. für rechtmäßig erklärt wird.

1. Systematisch-theologische Aspekte

1.1 Was ist das Gute, christlich verstanden, oder was heißt aus christlicher Sicht ‚gut'? Protestantisch geurteilt fällt eine Antwort nicht schwer: All das und nur das, was Gott *geboten* hat, ist gut und als solches für den Menschen unbedingt verpflichtend. All das und nur das, was Gott *verboten* hat, ist verderblich und als solches unter allen Umständen zu meiden. All das und nur das, was Gott *erlaubt* hat, kann als ethisch zulässig gelten: Es darf getan werden in der Gewissheit, *weder* geboten *noch* verboten zu sein. Diese drei Leitthesen der theologischen Ethik sind zumindest dem Leser von Luthers *Sermon von den guten Werken*

(1520) wohlvertraut, ihr Sinn und ihre Geltung scheinen selbstverständlich und keiner weiteren Erläuterung bedürftig.

1.2 Wie steht es aber mit ihrer *Konkretisierung*? All das und nur das, was Gott geboten hat, ist gut und für den Menschen unbedingt verpflichtend: Aber *was* hat Gott geboten (entsprechend: verboten und erlaubt) – und kann der Glaubende dessen überhaupt gewiss sein? Luthers Antwort in dieser Sache ist ebenso klar wie unmissverständlich: Das göttliche Gebot ist in der Tat erkennbar und als solches für jedermann zugänglich, da in den einschlägigen Aussagen der *Heiligen Schrift* Alten und Neuen Testaments unzweideutig niedergelegt. Die Schrift ist nämlich jenes Wort, in dem nach dessen eigener Bekundung Gott selbst sich und den eigenen Willen in unzweideutiger und unüberbietbarer Weise ausgesprochen hat.

1.3 Auch diese Antwort kann für die Lösung konkreter materialethischer Konflikte nur dann als zielführend einleuchten, wenn die Schrift de facto eindeutige Antworten auf die Frage nach dem Willen Gottes *gibt.* Auch in diesem Punkt besteht zumindest unter protestantischen Vorzeichen Einigkeit: Das biblische *Höchstgebot der Gottesliebe* (vgl. Lev 19,18; Mt 22,37) – mit Rücksicht auf die Sündhaftigkeit des Menschen von Luther als unbedingte Pflicht zu einem Handeln aus *Glauben* an den gerechten qua rechtfertigenden Gott reformuliert – konkretisiert den göttlichen Willen und erlaubt zugleich, das Verbotene als Sünde i.S. des Unglaubens zu identifizieren. Von Gott geboten (= gut) ist demnach alles und nur das, was *im Glauben* getan wird bzw. getan werden kann, böse hingegen all das, was diese Bedingung nicht erfüllt und also der Sünde qua Unglaube entspringt. Daraus ergibt sich, dass aus der Perspektive der protestantischen Ethik erstens ein formales Prinzip (= Schriftgemäßheit), zweitens ein materiales Prinzip (= Übereinstimmung mit dem Doppelgebot der Liebe) zur Geltung zu bringen und im Einzelfall als Prüfstein anzuwenden ist, um jenen Willen Gottes konkretisieren zu können, dessen Befolgung allein die Güte und d.h. die Übereinstimmung des menschlichen Handelns mit dem göttlichen Gebot ermöglicht und garantiert.

1.4 Würde ein Mensch ausschließlich im und aus Glauben handeln, so würde er christlich geurteilt niemals anders handeln und handeln können als in Übereinstimmung mit Gottes Gebot: ein guter Baum, der gute Früchte trägt. Wie Schrift und Erfahrung breit belegen, fällt der Mensch jedoch faktisch immer wieder in den Unglauben zurück und existiert so zeitlebens als allenfalls angefochtener Christ. Statt im Vertrauen auf die göttliche Heilszusage allein aus der Freiwilligkeit des Glaubens heraus zu handeln, verbleibt er auf diese Weise unter dem nötigenden Diktat eines göttlichen Gesetzes, das ihn permanent zu der Einsicht zwingt, dieses

Gesetz nicht erfüllen zu können – und zwar unter anderem *deshalb* nicht erfüllen zu können, weil er nicht einsehen (wollen) kann, worin diese Erfüllung im Einzelfall besteht. Alle Versuche, das Gute in materialethisch-situativer Hinsicht zu konkretisieren, stehen vor dem Hintergrund dieser Dialektik von Gesetz und Evangelium unter dem Vorbehalt einer unaufhebbaren Zweideutigkeit. Das gilt auch für die Beantwortung der hier anstehenden Frage nach dem theologisch-ethischen Status der Homosexualität bzw. der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft.

2. Exegetisch-hermeneutische Aspekte

Wie eine Antwort am Leitfaden des Schriftzeugnisses bzw. des *sola scriptura*-Prinzips als Formalprinzip christlich-normativer Entscheidungen (s.o. 1.2) aussehen kann, lässt sich – im ausdrücklichen Bewusstsein des genannten Vorbehaltes – in einer Reihe von Leitthesen zusammenfassen, die im Folgenden in zwei Unterabschnitten formuliert und knapp begründet werden.

2.1 Das reformatorische Schriftprinzip als verbindliche Norm für den Umgang mit Einzelgeboten

2.1.1 Das reformatorische Schriftprinzip *sola scriptura* verpflichtet jede evangelisch-theologische Aussage darauf, in der Auseinandersetzung mit der Vor-Gabe der Schrift bedacht und formuliert zu werden. Das Schriftprinzip fordert, die jeweiligen Texte der Bibel in ihrem Gesamtzusammenhang zu interpretieren und damit die Verstehensvorgabe des christlichen Kanons als normativen Zusammenhang alttestamentlicher und neutestamentlicher Schriften in Geltung zu bringen (*scriptio sui interpres*). Für das komplexe und schwierige Problem der sachgemäßen theologischen Zuordnung alt- und neutestamentlicher Aussagen, vor allem im Bereich präskriptiver Texte („Gesetz“) ist i.S. des zuvor Gesagten das Doppelgebot der Liebe als grundsätzlicher Orientierungspunkt zu bestimmen: Der sachgemäße Gesamtzusammenhang biblischer Texte erschließt sich von der Gleichrangigkeit der Liebe zu Gott und zum Nächsten her.

2.1.2 Das reformatorische Schriftprinzip wendet sich kritisch gegen eine Vereinnahmung der Schrift durch schriftfremde Ideologien jeglicher Art. Deshalb wird es interpretiert durch die Konzepte *solus Christus, sola fide, sola gratia*. Demzufolge *wird* biblische Schrift immer dann zum Wort Gottes, wenn im Akt des Lesens bzw. Hörens die heilsbedürftige Grundverfassung des Menschen vor Gott und der Weg zu seiner Rettung ausgebildet werden und allein Christus (*solus Christus*) als dieser Weg zur Rettung offensichtlich wird. Dieser Weg wird allein durch

Gottes Gnade (*sola gratia*) dem auf dieses göttliche Wort vertrauenden Glauben (*sola fide*) eröffnet. Die Kraft der göttlichen Einladung zum Heil entfaltet dabei authentisch nur die so interpretierte Schrift als Quelle der Offenbarung Gottes; sie konstituiert Kirche.

2.1.3 Die Heilsbedürftigkeit aller Menschen wird durch die hermeneutische Grundentscheidung des Schriftprinzips für die Rezipierenden vorausgesetzt. Heilsbedürftigkeit schließt alle Aspekte des menschlichen Lebens ein, einschließlich der sexuellen Orientierung. Die Verstehenslehre des Schriftprinzips wird nicht berücksichtigt, wenn die Heilsbedürftigkeit der Rezipierenden graduell nach ihren jeweiligen sexuellen Orientierungen abgestuft wird.

2.1.4 Die durch das Schriftprinzip bedachte kritische Interpretationsleistung jeder Bibelrezeption wird nicht vollzogen, wenn einzelne Stücke der Bibel aus ihrem Zusammenhang gerissen werden und in Konflikten und Auseinandersetzungen als isolierte Belegstellen für die eigene Position benutzt werden. Wenn biblische Texte so eingesetzt werden, dass sie das Doppelgebot der Liebe verletzen und damit anderen durch Diskriminierung, Unterdrückung und Ausgrenzung Schaden zufügen, wird das Schriftprinzip gebrochen und das theologische Recht und der damit verbundene Wahrheitsanspruch verspielt.

2.2 Biblische Thematisierungen der Geschlechterbeziehungen im Lichte des reformatorischen Schriftprinzips

2.2.1 Mit besonderer Behutsamkeit ist die Bibel zu befragen bei Themen, die im Brennpunkt gegenwärtiger Auseinandersetzungen stehen, für die es aber keine direkten biblischen Konzepte gibt. Das gilt besonders dann, wenn bestimmte biblische Rechtstexte in die Auseinandersetzung einbezogen werden, die auf anderen Rechts- und Gesellschaftsmodellen als den heutigen beruhen. So gibt es in der Bibel wie in der gesamten Antike kein Äquivalent für das moderne anthropologische Konzept „Sexualität“ und somit auch nicht für „Homosexualität“. Auch das heute in der westlichen Welt vorherrschende Verständnis der Ehe als Liebesbeziehung sowie die Ehe als Beziehung rechtlich und sexuell gleichberechtigter Partner hat sich erst in den letzten 150 Jahren herausgebildet und ist daher in der Bibel nicht zu finden.

2.2.2 Die in der Bibel als normal vorausgesetzte Rechtsbeziehung einer Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frauen (!) entspricht nicht der heutigen Institution der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft in Deutschland. Sie basiert vielmehr auf der Idee einer Versorgungsgemeinschaft, die primär auf Pflichten gegründet ist und vor allem eine fundamentale Ungleichheit der Geschlechter voraussetzt. Von dieser Voraussetzung aus werden sowohl im Alten wie im Neuen Testament positive (Verpflichtung zu gegenseitiger

Treue, Anspruch auf Schutz und Versorgung) als auch negative Normen (Verbot des Ehebruchs und der Verstoßung eines Ehepartners) formuliert. Die rechtlichen Bestimmungen im Alten und Neuen Testament sind mithin als Festschreibungen bestimmter kulturell-historisch gewachsener Bräuche sowie als verbindliche Lösungen von bestimmten konkreten Problemen zu verstehen. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass und warum gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im biblischen Eherecht nicht vorgesehen sind.

2.2.3 Wesentlich problematischer als die Frage nach der sexuellen Orientierung ist bei der Korrelation biblischer Aussagen zur Ehe mit der heutigen Praxis die Geschlechterfrage und deren Rechtsfolgen. Für die alttestamentliche Eheauffassung, auf die sich auch die neutestamentlichen Aussagen zur Ehe rückbeziehen, gilt zunächst, dass die Frau darin nicht den Status eines Rechtssubjekts hat. Damit ist eine grundsätzlich andere Perspektive auf die Ehe gewählt als heutzutage: Im biblischen Recht ist in keiner Weise eine Mitsprache von Frauen hinsichtlich ihrer Beziehungen vorgesehen (einzige Ausnahme: ein Mann, der sich der Leviratspflicht verweigert, darf von seiner Schwägerin dafür belangt werden: Dtn 25,7-10). Die Perspektive von Frauen auf das Problemfeld Ehe/Familie/Beziehung fehlt auch sonst in der Rechtstradition. Gleichgeschlechtliche Liebesbeziehungen zwischen Frauen finden im Alten Testament keine Erwähnung. Somit steht für den gesamten Bereich von Beziehung und Partnerschaft eine androzentrisch geprägte Sichtweise und Textbasis zur Verfügung, die schon deswegen eine direkte Übertragung auf heutige Verhältnisse ausschließt.

2.2.4 Im modernen Sexualitätskonzept wird außerdem in einer Weise nach dem Geschlecht des Begehrten differenziert, die neben der heterosexuellen auch die auto-, homo- und bisexuelle Objektwahl einschließt und diese gegenüber sozialen Aspekten zum ethisch vorrangigen Gesichtspunkt erhebt; dabei gilt die reziproke Einvernehmlichkeit als Basis der Sexualethik. Anders die Antike, in der gerade die soziale (frei/unfrei, über-/untergeordnet) und biologische Ungleichheit (Mann/Frau) der Geschlechtspartner als Voraussetzung für eine normengerechte sexuelle Beziehung galt. Dabei zeigen sich biblische Texte mit Ausnahme des Hoheliedes vornehmlich interessiert an dem Begehren des Mannes und den ihm statthaften körperlichen Praktiken. Wer also einzelne Bibelverse als Argumente gegen oder für ein biologisches Konzept von Sexualität zitiert, unterläuft nicht nur das Schriftprinzip, sondern benutzt die Bibel für eine ihr fremde Konzeption von „Sexualität“ und „Ehe“. Weder Befürworter noch Gegner gleichgeschlechtlicher Partnerschaften können sich bzgl. des Sexualitätskonzepts auf die Bibel berufen.

2.2.5 Ein normatives Votum zu Beziehung und Partnerschaft am Leitfaden des biblischen Befundes sollte sich aufgrund der geschilderten Inkompatibilität nicht so sehr auf präskriptive

Texte des Alten und Neuen Testaments, sondern eher auf die Erzähltraditionen stützen. Sie durchbrechen an vielen Stellen das Gewohnte bzw. rechtlich Geregelte und zeigen somit Perspektiven auf einen theologisch reflektierten Umgang mit Partnerschaften auf. Als Beispiele mögen genügen:

- 1Sam 1-2: Die Geschichte von Hanna und Elkana zeigt exemplarisch, dass eine von Liebe und Wertschätzung geprägte Partnerschaft mindestens so hoch zu veranschlagen ist wie die gesellschaftliche Konvention der Ehe als Raum der Familiengründung.
- 1Sam 18-20; 2Sam 1: Obwohl exegetisch umstritten ist, ob das Verhältnis zwischen David und Jonathan als homosexuelle Beziehung nach neuzeitlichen Maßstäben gelten kann, liegt hier doch zumindest *ein* Beleg für die innige Beziehung zwischen zwei Männern vor, die von gleichartigen Interessen und Werten und gegenseitiger, auch körperlichen Ausdruck findender Liebe (vgl. 1 Sam 20,17.30.41f.) getragen wird und dabei soziale Konventionen und Grenzen überschreitet. Dasselbe gilt für die Beziehung zwischen Michal und David (1Sam 18-19): Hier bewirkt die Liebe der Frau zu ihrem Mann ebenfalls eine Durchbrechung geltender Rechtssatzungen und Bräuche.
- In ähnlicher Weise wie die David-und-Jonathan-Überlieferung zeigt das Ruthbuch, dass auch zwischen Frauen eine enge – und unauflösliche! – Beziehung möglich und in diesem Fall sogar gottgewollt ist.
- Schließlich schildert das Hohelied Salomos in offenen Worten ein gleichberechtigtes (hier wohlgemerkt: heterosexuelles) Begehren, das jede soziale oder rechtliche Domestizierung übersteigt.

2.2.6 Gegner der Homosexualität geraten im Falle ihrer Berufung auf biblische Texte in Widersprüche, wenn sie einzelne Bibelverse als normativ verbindliche Belegstellen für ihre Position deklarieren: Wer etwa Röm 1,24-27 oder Lev 18,22 oder gar Lev 20,13 zitiert und meint, damit „bewiesen“ zu haben, dass die Bibel „Homosexualität“ verbiete, der wird konsequenterweise nicht nur die Todesstrafe bei Homosexualität fordern müssen, sondern auch bei „heterosexuellem ‚Ehebruch‘“ (Lev 20,10) sowie für all jene, die Innereien oder bluthaltige Lebensmittel essen (Lev 17,10; Apg 15,29).

2.2.7 Die theologisch einzig sachgemäße Frage nach der Schriftgemäßheit von Liebesbeziehungen muss daher lauten: Wie sind Liebesbeziehungen heute so zu gestalten, dass sie dem Doppelgebot der Liebe entsprechen? Und hierbei sind liebevolle Beziehungen

Homosexueller ethisch ebenso ein- wie lieblose Ausdrucksformen von Heterosexualität ethisch ausgeschlossen.

3. Pastoraltheologische Aspekte

3.1 Kirchliches Handeln im Blick auf Ehe und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften betrifft nach geltendem Dienstrecht zunächst den Bereich der ‚Amtshandlungen' des Pfarrers oder der Pfarrerin. Was eine Amtshandlung ausmacht, welche Funktion/en sie hat und welcher Verbindlichkeitsgrad ihren etablierten Formen zukommt, ist dabei schon auf der rechtlichen Ebene uneindeutig. Schwerer wiegt jedoch ein theologisches Argument: Die evangelische Pastoraltheologie in Deutschland hat in Auseinandersetzung mit veränderten Gegebenheiten der Lebensgestaltung ganz zu Recht eine grundlegende Ausweitung und Umorientierung vollzogen, in denen sich der Wandel der kirchlichen Praxis widerspiegelt. Diese stellt unter der Begrifflichkeit der sog. Kasualien bzw. des kasuellen Handelns der Kirche Leitgesichtspunkte wie die ‚Bezeugung der Rechtfertigungsbotschaft' oder die ‚Lebensbegleitung an biografischen Wendepunkten und in Krisensituationen' ins Zentrum kirchlichen Handelns, damit aber zugleich *über* jede amtliche oder gar herrschaftliche Funktion des Pfarrers/der Pfarrerin bei Taufe/Trauung usw. Dies geschieht im Einklang mit einem Verständnis von Kirche, dem zufolge diese im Geiste der Gemeinschaft am Ort der Menschen und in Solidarität mit den Menschen glaubhaft Gestalt gewinnen will; es eröffnet gerade für die zur Debatte stehende Segnung gleichgeschlechtlicher eingetragener Lebenspartnerschaften vor dem Hintergrund einer jahrhundertelangen gesamtgesellschaftlichen wie kirchlichen Diskriminierung neue und hilfreiche Perspektiven.

3.2 Nach geltendem Recht hat eine Pfarrperson auch in der EKHN unter Berufung auf die Ordinationsverpflichtung wie aus seelsorgerlichen Gründen im Einzelfall das Recht zur Verweigerung einer Amtshandlung. Dieses Recht wurde bereits in den 1970er Jahren wiederholt in Anspruch genommen, als Pfarrer etwa den Vollzug einer Taufe an Kindern unter Berufung auf ihre Ordinationsverpflichtung ablehnten. Diese Regelung ist um der Gewissensfreiheit des Pfarrers/der Pfarrerin willen auch im Blick auf die Trauung und/oder Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften beizubehalten.

3.3 Dem kasualtheoretischen, an der Begleitung biografischer Wendepunkte orientierten Neuverständnis des Trauungsgottesdienstes entspricht es, die Segnung homosexueller Paare als grundsätzlich gleichwertige und gleichförmige kirchliche Handlung der Trauung heterosexueller Paare an die Seite zu stellen. Das wird auf Dauer auch in einer gemeinsamen Begrifflichkeit zum Ausdruck kommen müssen.

3.4 Im Rahmen der Fokussierung der Kasualien auf den Aspekt der Segenshandlung wird man auf diese Weise zugleich einer Vielzahl von Missverständnissen im Blick auf Eigenart, Form und Reichweite des Segens begegnen können: Gottes Segen steht nicht in kirchlicher Verfügung und kirchliche Segenshandlungen dürfen nicht als Instrument zu ethischer Normierung bestimmter Lebensformen missbraucht werden. Segen beruht und zielt vielmehr auf Gottes Gabe des Lebens in allen kulturell bedingten Lebensformen und über sie hinaus. Er wird gespendet unter der Verheißung einer heilsamen und wirkmächtigen Gegenwart Gottes an *alle* Menschen in ihren ambivalenten Handlungs- und Erfahrungskontexten von Schuld und Glück, Leid und Wohl.

4. Fazit

Die voranstehenden Überlegungen machen deutlich, dass das Problemfeld Trauung und/oder Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften Grundfragen evangelischer Lebensführung berührt. Nimmt man die hier vorgetragenen Argumente ernst, so spricht nach unserer Auffassung erstens nichts gegen die Möglichkeit einer am Maßstab des biblischen Liebesgebotes gelebten Praxis homosexueller Beziehungen. Zweitens ist von deren ethischer Gleichwertigkeit mit heterosexuellen Partnerschaften auszugehen. Und drittens gibt es gute theologische Gründe für eine liturgisch gleichförmige Gestaltung von Gottes Zuspruch und Segen über auf Dauer angelegte und rechtlich verbindlich geschlossene homosexuelle Partnerschaften.
